

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-  
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat Bothfeld-Vahrenheide  
zur Entscheidung zu den Antragspunkten 2 und 3  
In den Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen  
In den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss  
In den Verwaltungsausschuss

Nr. 0121/2012

Anzahl der Anlagen 4

Zu TOP

## **BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt**

**Bebauungsplan Nr. 1749 - Eulenspiegelweg -  
Bebauungsplan der Innenentwicklung  
Aufstellungsbeschluss, Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit**

### **Antrag,**

1. die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1749 im beschleunigten Verfahren gemäß §13a BauGB zu beschließen,
2. den allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung – **Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche** – entsprechend den Anlagen 2 und 3 zuzustimmen und
3. die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung der Planunterlagen in der Bauverwaltung für die Dauer eines Monats zu beschließen.

### **Berücksichtigung von Gender-Aspekten**

Gender-Aspekte wurden eingehend geprüft. Das Ziel des Bebauungsplanes, die betroffenen Einfamilienhausgrundstücke öffentlich zu erschließen und den vorhandenen Weg auszubauen, wirkt sich auf Frauen und Männer gleichermaßen aus. Durch den Ausbau der Erschließungsstraße wird die Erreichbarkeit der Grundstücke für Entsorgungs- und Rettungsfahrzeuge ermöglicht, wodurch die Wohnqualität verbessert wird.

### **Kostentabelle**

Die Kosten für den Ausbau der Kanäle, der Leitungen und der Verkehrsfläche werden im Laufe des Verfahrens ermittelt.

### **Begründung des Antrages**

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für den Ausbau des östlichen Abschnittes des Eulenspiegelweges geschaffen werden. Eine Verbreiterung des 3 m breiten, bisher nur als Fuß- und Radweg vorgesehenen Straßenabschnittes auf 5 m ist erforderlich, um eine ausreichende Erschließung der südlich auf einem ehemaligen Gärtnergrundstück entstandenen Einfamilienhausgrundstücke zu gewährleisten. Die für den aktuellen Ausbau erforderlichen Flächen befinden sich bereits im

Eigentum der Stadt.

Da die Voraussetzungen des § 13a BauGB erfüllt sind und insbesondere kein erheblicher Eingriff in Natur und Landschaft vorliegt, soll der Bebauungsplan Nr. 1749 als Bebauungsplan der Innenentwicklung im so genannten beschleunigten Verfahren durchgeführt werden.

61.13  
Hannover / 12.01.2012